



**Stadt Esslingen am Neckar**  
**Benutzungs- und Kostenordnung für städt. Sportstätten**  
**-BKO - Sportstätten**  
**in der Fassung vom 01.09.2021**

**§ 1**  
**Geltungsbereich**

1. Die nachfolgend aufgeführten städt. Sport- und Versammlungsstätten dienen vorrangig dem Sportunterricht der von der Stadt Esslingen a. N. getragenen Schulen. Sie werden darüber hinaus nach Maßgabe des § 51 des Bad.-Württ. Schulgesetz als öffentliche Einrichtung i. S. d. § 10 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Sportveranstaltungen, insbesondere dem Lehr- und Übungsbetrieb der gemeinnützigen Esslinger Sportvereine und anderen sporttreibenden, gemeinnützigen Esslinger Organisationen zur Verfügung gestellt.

2. Die Sport, Turn- und Versammlungshallen werden in folgende Kategorien eingeteilt:

Kategorie I

( teilbar in 3 Übungseinheiten mit je 15 x 27 m )

			<u>Baujahr</u>
Dreifeldhalle, Weil	1.200 Sitzplätze	45,0 x 27,0 m	2019

Kategorie II

( teilbar in 3 Übungseinheiten je 15 x 27 m )

Schelztor Sporthalle	549 Sitzpl. u. 500 Stehpl.	24,5 x 44,0 m	1957
Sporthalle Berkheim	400 Sitzpl.	27,0 x 45,0 m	1972
Sporthalle Sulzgries	400 Sitzpl. u. 400 Stehpl.	27,0 x 45,0 m	1976
Sporthalle Zell	350 Sitzpl.	27,0 x 45,0 m	1977
Neckar Sporthalle	570 Sitzpl. u. 100 Stehpl	27,0 x 45,0 m	1983
Sporthalle Serach		27,0 x 45,0 m	1985

Kategorie III

Ballspielhalle Lerchenäckerschule		18,0 x 33,0 m	1965
Ballspielhalle Georgii Gymnasium		18,0 x 33,0 m	1970
Ballspielhalle Realschule Oberesslingen		24,0 x 33,0 m	1971
Ballspielhalle 1 Zollbergrealschule		18,0 x 33,0 m	1972
Sporthalle Blumenstraße		21,0 x 36,0 m	1980

Kategorie IV

Turnhalle Mörike-Gymnasium		10,0 x 20,5 m	1905
Turnhalle Kelterschule Sulzgries		10,0 x 20,0 m	1910
Turnhalle Schillerschule Esslingen		14,0 x 28,0 m	1910
Turnhalle Herderschule		12,0 x 25,0 m	1913
Turnhalle Mettingen		11,0 x 25,0 m	1927
Turnhalle Pliensauschule		12,0 x 26,0 m	1928

Turnhalle Klaraanlage	12,0 x 24,0 m	1961
Turnhalle 2 Zollberg-Realschule	12,0 x 24,0 m	1962
Turnhalle St. Bernhardt	12,0 x 24,0 m	1967
Turnhalle Theodor-Heuss-Gymnasium	12,0 x 24,0 m	1968
Gymnastikhalle Eichendorff Schule	9,0 x 14,0 m	1957
Gymnastikhalle Burgschule	9,5 x 12,0 m	1961
Gymnastikhalle Theodor-Heuss-Gymnasium	10,0 x 18,0 m	1968
Gymnastikhalle Zell	7,0 x 12,0 m	1977
Turn- und Versammlungshalle Hohenkreuz	12,0 x 24,0 m	1960
Turn- und Versammlungshalle Oberesslingen	12,0 x 33,0 m	1963
Turnhalle im Gehren	12,0 x 24,0 m	2009
Gymnastikraum 1 Sporthalle Weil	13,0 x 22,0 m	2019
Gymnastikraum 2 Sporthalle Weil	8,0 x 19,0 m	2019

### 3. Freisportfreiflächen:

#### **Freisportgelände Zell:**

mit Funktionsgebäude

#### **Rasensportplatz**

**68,0 x 105,0 m 1990**

Leichtathletische Anlagen

400 m Rundbahn

1991

#### **Kunstrasensportplatz**

**68,0 x 105,0 m 1989**

mit Flutlichtanlage

#### **Kunstrasen Serach:**

#### **Kunstrasensportplatz**

**60,0 x 90,0 m 2017**

mit Flutlicht- und Weitsprunganlage

## § 2 Zuständigkeit

Die städt. Sportstätten werden von der Stadt Esslingen am Neckar vertreten durch das Amt für Soziales, Integration und Sport, fortfolgend: Stadt, verwaltet und vergeben.

## § 3 Benutzungszeiten

- Die Benutzung der Sportstätten bleibt in der Regel montags bis freitags 07:30 bis 17:45 Uhr den Esslinger Schulen vorbehalten. Schulische Belegungszeiten können nur im Einvernehmen mit dem Amt für Soziales, Integration und Sport und der jeweiligen Schulleitung an Vereine, jeweils für ein Schuljahr, abgetreten werden (vgl. im übrigen § 4 I Abs. 2).

Für Schulferien gelten folgende Regelungen:

Während der Schulferien in Baden-Württemberg ist der Übungsbetrieb in den Esslinger gedeckten Sportstätten für Übungsgruppen möglich, sofern keine baulichen und reinigungstechnischen Gründe entgegenstehen

Den Sportgruppen aus Bereichen des Leistungs- und Spitzensports die nicht in städt. Sportstätten trainieren, wird in den Ferien, wenn möglich, eine für diese Sportart spielgerechte Sportstätte zugeteilt. Gruppen aus dem Bereich des Breitensports haben keinen Anspruch auf Übungszeiten in den Ferien.

Eine Genehmigung im Vorfeld durch das Amt für Soziales, Integration und Sport ist erforderlich. Die Ferienbelegung erfolgt grundsätzlich für den Zeitraum der jeweiligen Ferien, mit Vorrang für den Leistungs- und Spitzensport (gem. § 4, Vergaberichtlinien dieser Verordnung). Ein Antrag ist spätestens 2 Wochen vor Ferienbeginn dem Amt für Soziales, Integration und Sport vorzulegen.

Die Benutzungsgebühren für diese Zeiträume werden gem. §6 Nr. 1.9 dieser Verordnung erhoben.

- 2.1 Zu Lehr- und Übungszwecken sowie in Einzelfall auch für Wettkämpfe, werden die Sportstätten von Montag bis Freitag grundsätzlich in der Zeit von 17:45 Uhr bis 22:15 Uhr (Übungsende) zur Verfügung gestellt. Die Einzelbelegung der Sport- und Versammlungsstätten erfolgt im Rahmen des vom Amt für Soziales, Integration und Sport im Zusammenwirken mit dem Sportverband Esslingen e.V. erstellten Belegungsplanes. Zugewiesene Belegzeiten dürfen nicht an andere Vereine bzw. Organisationen weitergegeben werden.
- 2.2 Der Benutzungszeitraum ist mit dem jeweiligen Schuljahr identisch. Die für diesen Zeitraum aufgestellten Belegungspläne gelten als Benutzungserlaubnisse.
3. Die sonstigen Sportveranstaltungen werden in der Regel am Wochenende durchgeführt, sofern dem nicht gesetzliche Regelungen entgegenstehen.
4. Für publikumsträchtige Veranstaltungen kann die Sporthalle Weil nur gegen genaue Auflagen (verkehrsrechtliche Anordnung) und bei umschichtiger Nutzbarkeit der nahen Kfz-Stellflächen beim "Neckarcenter" und / oder der Firma Daimler (Werk Brühl) vergeben werden.

## **§ 4**

### **Vergaberichtlinien**

#### **I. Allgemeines**

Die Vergabe der Belegungszeiten nach § 3 Ziff. 2.1 betrifft die Sport- und Versammlungsstätten (Sport-, Ballspiel-, Turn- und Gymnastikhallen sowie Freisportanlagen) in der Stadt Esslingen am Neckar und die angemieteten Hallen des Landkreises und der Freien Waldorfschule.

Zugewiesene Belegzeiten dürfen nicht an andere Vereine bzw. Organisationen weitergegeben werden. Änderungswünsche können nur im Einvernehmen mit dem Amt für Soziales, Integration und Sport berücksichtigt werden.

Der generelle Wegfall des Bedarfs oder die vorübergehende Nichtausnutzung der zugeteilten Belegzeiten (z.B. Sommerhalbjahr) ist dem Amt für Soziales, Integration und Sport unverzüglich mitzuteilen.

#### **II. Berechtigter Nutzerkreis**

Als berechtigter Nutzerkreis gelten:

1. Eingetragene gemeinnützige Esslinger Turn- und Sportvereine und sonstige gemeinnützige Esslinger sporttreibende Organisationen in denen kraft Satzung jedermann Mitglied oder Teilnehmer werden kann, sowie die Volkshochschule Esslingen.
2. Sonstige Esslinger sporttreibende Organisationen und Esslinger Betriebssportgemeinschaften, soweit dies unter Berücksichtigung des Vorranges der unter 1. genannten Nutzer möglich ist.
3. Sonstige Nutzergruppen, soweit dies unter Berücksichtigung des Vorranges der unter 1. und 2. genannten Nutzer möglich und vertretbar ist.

### III. Vorbereitende Maßnahmen

Vor Erstellung eines Hallenbelegungsplanes nach Maßgabe dieser Richtlinien wird das Amt für Soziales, Integration und Sport bei den unter II. genannten Nutzerkreisen:

- a) die Gesamtmitgliederzahl,
- b) die Zahl der aktiv sporttreibenden Mitglieder:innen aufgeschlüsselt nach den einzelnen Sportarten bzw. Abteilungen,
- c) die durchgeführten Sportarten, wobei anzugeben ist, ob die Hallennutzung der Unterstützung oder der Ausübung der Sportart dienen soll,
- d) die Anzahl der in den einzelnen Abteilungen gemeldeten Mannschaften nach Leistungsklassen,
- e) die durchschnittliche Zahl der aktiven Teilnehmer:innen am Übungsbetrieb in geschlossenen Sportstätten erfragen.

### IV. Vergabe

Bei der Vergabe von mehrfach teilbaren Sporthallen sind die Benutzer:innen verpflichtet, eine effektive Hallennutzung durch weitestgehende Aufteilung der Hallenteile zu gewährleisten. Eine objektiv mögliche Hallenteilbarkeit wird bei der Vergabe von Übungsstunden berücksichtigt, soweit es die jeweilige Sportart erlaubt.

Eine objektiv mögliche Hallenteilbarkeit wird bei der Vergabe von Übungsstunden angerechnet.

Bei der Hallenvergabe werden Übungszeiteinheiten (ÜZE) mit je 45 Minuten zu Grunde gelegt.

In § 1 Nr. 2 sind die teilbaren Sporthallen aufgeführt.

### V. Aufteilungskriterien

#### 1. Grundsätze

- a) Bei Vergabe der Hallen sind zunächst die sportartspezifischen Bedürfnisse (Hallengrößen usw.) der einzelnen Vereinigungen und deren Abteilungen zu berücksichtigen.
- b) Benutzergruppen, die Sportarten ausüben, für die eine Hallennutzung nicht zwingend erforderlich ist, werden nicht berücksichtigt. Dies gilt nicht für die Fälle, in denen diese Gruppen einen wichtigen Grund, der für die Hallennutzung spricht, nachweisen können.

#### 2. Zuteilung im Einzelnen

- a) Für die Vergabe der Sporthallen ist die durchschnittliche Zahl der aktiven Teilnehmer:innen an den für die Benutzergruppe (Ziff. II.) erforderlichen bzw. von ihr angebotenen Übungseinheiten (Kursen) maßgebend. Bei der Verteilung sind nur solche Gruppen zu berücksichtigen, deren Teilnehmerzahl bei Wettkampfsportgruppen mindestens  $\frac{2}{3}$  der in der als Anlage 1 beigefügten ADS-Tabelle jeweils erwähnten Gruppenstärke entspricht.  
Bei Freizeitsportgruppen können höhere Gruppenstärken zu Grunde gelegt werden.

- b) Um auch kleineren sporttreibenden Organisationen die Möglichkeit der Hallennutzung zu ermöglichen, ist jeder nach Ziff. II. 1 zugelassenen Organisationen ein Kontingent von mindestens zwei Übungszeiteinheiten je Monat zu gewähren.
- 3. Wenn der nach Richtlinien angemeldete und anerkannte Bedarf die vorhandenen Belegungszeiten in den Sportstätten übersteigt, sind innerhalb eines Nutzerkreises Übungszeiten gleichmäßig zu kürzen.
- 4. Die nach der aktiven Teilnehmerzahl gem. Ziff. V, 2, a) vorgenommene Zuteilung (Grundverteilung) kann unter Berücksichtigung der nachfolgenden Kriterien und nach Anhörung des Sportverbandes Esslingen e.V. um höchstens 30 % verändert werden.
  - a) Es sind die Benutzergruppen zu bevorzugen, die eine Hallennutzung zur Ausübung der Sportart und nicht nur zu Übungen benötigen, die der Unterstützung der Sportart dienen.
  - b) Benutzergruppen mit Leistungssportabteilungen sind gegenüber anderen Benutzergruppen zu bevorzugen.
- 5. Der zuständige Ausschuss des Gemeinderats kann aus wichtigem Grund (z.B. erhöhte Trainingsanforderung wegen Zugehörigkeit zur höchsten Leistungsklasse) und nach Anhörung des Sportverband Esslingen e.V. im Einzelfall eine über Ziff. V, 4 hinausgehende Mehrzuteilung beschließen.

## **VI. Verpflichtung zur zweckentsprechenden Belegung**

- 1 Die zweckentsprechende Belegung der zugewiesenen Hallenstunden kann von der Stadt oder von ihr dazu besonders beauftragten Personen jederzeit überprüft werden.
- 2 Bei Wegfall des Bedarfs ist dem Amt für Soziales, Integration und Sport unverzüglich Mitteilung zu machen.
- 3 Bei generell zurückgehendem Bedarf sowie mangelnder Ausnutzung können Belegzeiten nach schriftlicher Bekanntgabe durch die Stadt (Amt für Soziales, Integration und Sport) im Einvernehmen mit dem Sportverband Esslingen anderen Nutzern zugewiesen werden.
- 4. Die Hallenbelegung kann jährlich einmal anhand der von den Nutzern vorzulegenden Daten nach Ziff. III und der von ihnen nachzuweisenden Nutzung der einzelnen Belegzeiten überprüft.

### **§ 5**

#### **Allgemeine Benutzungsvorschriften**

- 1. Die überlassenen Flächen, Anlagen, Räume und Gegenstände sind pfleglich zu behandeln. Bei sportlichen Nutzungen darf der Hallenboden nur mit Turnschuhen betreten werden. In den Sportstätten, insbesondere in den Umkleide- und Sanitärräumen ist auf Sauberkeit zu achten. In den Hallen sind nur die üblichen Hallensportarten erlaubt (z.B. Kugelstoßen u.ä. Übungen untersagt).

Übungs- und Turngeräte (z.B. Handballtore), die während der Übungs- und Sportveranstaltungszeiten aus ihren Arretierungen / Befestigungen gelöst werden, sind vor Verlassen der Sportstätte gewissenhaft und ordnungsgemäß aufzustellen sowie zu befestigen.

Auch beim Unterbringen der Geräte in den Geräteräumen muss äußerste Sorgfalt walten und die Sicherheit der Sporttreibenden im Vordergrund stehen, um auch nachfolgende Benutzer nicht zu gefährden.

2. Bei Veranstaltungen mit Zuschauern ist ein ausreichender Ordnungsdienst zu stellen, der für den reibungslosen Ablauf der Veranstaltung verantwortlich ist. Ferner ist für einen entsprechend ausgebildeten Sanitätsdienst Sorge zu tragen.
3. Der Veranstalter trägt die Verantwortung über den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung.  
Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen sowie die ordnungsbehördlichen polizeilichen Vorschriften zu beachten und Erlaubnisse und Genehmigungen einzuholen.

Die Stadt behält sich vor von ihrem Hausrecht Gebrauch zu machen.

4. Wirtschaftliche Werbung in den Turn- und Sporthallen sowie auf den Freiflächen kann den Esslinger sporttreibenden Vereinen mittels beweglicher Werbetafeln außerhalb der für den Schulsport bestimmten Zeiten gestattet werden. Die Einnahmen aus den Werbegeschäften fließen in voller Höhe den Vereinen zu. Die Stadt behält sich eine abweichende Regelung bei geänderter Sachlage vor.

Werbeinhalte auf der gesamten Fläche unterliegen dem Kinder- und Jugendschutz. Werbepartner dürfen nicht aus der Alkohol-, Tabakbranche stammen oder über ein „anrüchiges“ Image bzw. einen pornografischen Charakter verfügen. Werbeinhalte dürfen nicht herabwürdigen, diskriminieren und müssen politisch wertfrei sein (Orientierung geben die Leitlinien des Deutschen Werberats).

Die Stadt behält sich eine abweichende Regelung bei geänderter Sachlage vor.

5. Während der Benutzung entstandene Schäden sind unverzüglich, bzw. am nächsten Arbeitstag beim zuständigen Hausverwalter oder dem Amt für Soziales, Integration und Sport zu melden. Fundgegenstände sind bei Hausverwalter abzugeben.
6. Das Rauchen ist in allen Sporthallen nicht gestattet.
7. Die elektrischen Anlagen (Steuerungsanlage, Zähl- und Lautsprecheranlage, Verstärker Mikrofon, dürfen nur von einer vom Hausmeister eingewiesenen Person bedient werden.
8. Die für eine Veranstaltung notwendigen Aufbauarbeiten (Geräte, Hinweis, Markierungen usw.) sind vom Veranstalter durchzuführen. Veränderungen von Anlagen und Einrichtungen bedürfen der Zustimmung des Amtes für Soziales, Integration und Sportes. Soweit Zusatzaufbauten genehmigt werden, trägt der Veranstalter die Kosten für Auf- und Abbau und für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes.
9. In den Esslingen Sportstätten dürfen nur wasserlösliche Haftmittel (Handballsport) genutzt werden. Es ist damit ein eingeschränktes Haftmittenverbot gegeben. Für Sportstätten gem. Anlage besteht ein absolutes Harzverbot. Ausnahmen werden im Einzelfall entschieden. Bei Zuwiderhandlungen werden die entstandenen Reinigungskosten dem jeweiligen Nutzen in Rechnung gestellt
10. Im Rahmen von bewirteten Veranstaltungen ist der Einsatz Einmalkunststoffgeschirr und-besteck grundsätzlich verboten. Ausnahmen können auf Antrag mit besonderer Begründung zugelassen werden(z.B. Streckenverpflegung bei Laufveranstaltungen). Der Veranstalter verpflichtet sich während der Miet- oder Nutzungsdauer vollständig auf den Einsatz von Einmalkunststoffgeschirr-und besteck zu verzichten. Bei Zuwiderhandlungen wird eine Vertragsstrafe in Höhe 200€ erhoben.

## § 6 Entgelt

1. Für die Überlassung der Sport- und Versammlungsstätten zu sportlichen Zwecken werden nachfolgende Entgelte pro Veranstaltungstag erhoben. Das Entgelt ist spätestens 14 Tage nach Erhalt der Rechnung fällig.
2. Für die Überlassung der Freisportflächen zu sportlichen Zwecken werden die Entgelte entsprechend der Hallenkategorie IV erhoben.
3. Bei Mitbenutzung der Flutlichtanlage wird ein Entgelt von Euro 8,00 pro Stunde erhoben.
4. Für den Übungsbetrieb in den Bereichen des Senioren- und Freizeitsport werden die unter 1.9 aufgeführten Gebühren pro Übungszeiteinheit (ÜZE) erhoben.

### Hallen der Kategorie

	I Euro	II Euro	III Euro	IV Euro
--	-----------	------------	-------------	------------

#### Eintrittsfreie Hallenbelegung

1.1.1. Für Sportveranstaltungen				
bis zu 3 Std. Dauer:	98,00	79,00	60,00	40,00
jede weitere angefangene Std.:	22,00	17,00	11,00	10,00
1.1.2 Für Pflichtspiele				
bis zu 3 Std. Dauer:	47,00	39,00	32,00	21,00
jede weitere angefangene Std.:	13,00	10,00	5,00	5,00

#### Eintrittspflichtige Hallenbelegung

1.2.1 Für Sportveranstaltungen				
bis zu 3 Std. Dauer:	121,00	101,00	82,00	63,00
jede weitere angefangene Std.:	31,00	26,00	17,00	13,00
1.2.2 Für Pflichtspiele				
bis zu 3 Std. Dauer:	61,00	51,00	40,00	31,00
jede weitere angefangene Std.:	17,00	13,00	9,00	9,00

1.3 Für Nutzung der Umkleide- und Sanitärräume bei Belegung der zur Halle angrenzenden Außensportanlagen bis zu 3 Std. Dauer 20,00€, jede weitere angefangene Std. 6,00€

1.4 Für stundenweise Nutzung zu Sportübungszwecken durch Betriebssportgruppen, sonst. Sporttreibenden Organisationen (nicht gemeinnützige)  
an Werktagen je angefangene Std.    26,00    18,00    11,00    8,00

1.5 Für die Überlassung der Sporthallen, vorrangig die Turn- und Versammlungshallen Hohenkreuz und Oberesslingen, zu anderen als sportlichen Zwecken berechnen sich die Entgelte in der Weise, dass für Sporthallen der Kategorie IV bis zu 5 Std. Dauer eine Grundmiete von 206,00 EUR und jede weitere angefangene Verlängerungsstunde 21,00 EUR beträgt.  
Die Grundmiete der Kategorie III das 1,5-fache, die der Kategorie II das 2-fache und der Kategorie I das 3-fache der o.g. Beträge.

- 1.6 Bei 1/3 oder 2/3 Nutzung einer Sport- oder Versammlungsstätte wird das Entgelt jeweils der nächst jeweils niedrigen Kategorie angesetzt.
- 1.7 Bei Überlassung der Kantinenbewirtschaftung in städt. Sporthallen durch die Benutzer werden pro Veranstaltung 25 € erhoben, da hier höhere Reinigungskosten entstehen
- 1.8. Für auswärtige Benutzer erhöhen sich diese Entgelte (1.1 – 1.7) um 50 v.H.,
- 1.9. Gebühren für den Übungsbetrieb in den Bereichen Senioren und Freizeitsport.

Die Gebühren richten sich nach der Kategorieneinteilung der Sporthallen gem. §1 Nr. 2 dieser Verordnung und werden für jede angefangene Übungseinheit (45 min) erhoben.

Kategorie I und II	5,-- € / ÜE
Kategorie III	4,-- € / ÜE
Kategorie IV	3,-- € / ÜE

Für die Schwimmbäder gilt:

Ganze Schwimmhalle	Kategorie II	5,-- € / ÜE
4 Bahnen	Kategorie III	4,-- € / ÜE
2 Bahnen und weniger	Kategorie IV	3,-- € / UE

Die Gebühren werden für max. 37 Wochen während der Schulzeiten und für max. 13 Ferienwochen berechnet.

Die Erhebung/Berechnung der Gebühren erfolgt jeweils 01.07. und 01.01. eines jeden Jahres für das vergangene Halbjahr. Nicht zustande gekommene Kurse, Sportstättennutzungen sind dem Amt für Soziales, Integration und Sport unverzüglich mitzuteilen, damit dies in die Berechnung mit einbezogen werden kann. Nachträgliche Absagen werden nicht berücksichtigt.

Den Bädernutzern wird der Zuschuss zur Bädernutzung gem. der Sportförderlinien, um diese Gebühr gemindert.

Die jeweilige Bewirtschaftungskostenpauschale beträgt für die genannten Kategorien 77,00 € pro Veranstaltung.

Jeder Esslinger Sportverein erhält, sofern er die Richtlinien der jeweils geltenden Sportförderrichtlinien des Amt für Soziales, Integration und Sportes erfüllt, einmal im Kalenderjahr für eine Versammlungsstätte seiner Wahl (Altes Rathaus, Osterfeldhalle Berkheim, Turn- und Versammlungshalle Wäldenbronn und Oberesslingen) eine Mietermäßigung (ohne Nebenkosten) in Höhe von 50% auf die Grundmiete und die Verlängerungsstunden. Dies gilt nicht für Kleintierzuchtausstellungen.

2. Bei außergewöhnlich starker Verschmutzung werden die erforderlichen Reinigungsmittel und -arbeiten den Veranstaltern gesondert in Rechnung gestellt.
3. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann eine Kautions bis zum 5-fachen des voraussichtlichen Entgeltes verlangt werden.
4. Die Turn- und Sporthallen stehen für die Ausrichtung von Kleintierzuchtausstellungen nicht zu Verfügung.



## **§ 7 Rücktritt vom Vertrag**

Beide Parteien können bis 8 Wochen (bei Sportveranstaltungen bis 2 Wochen) vor der vereinbarten Veranstaltung aus unvorhergesehenen wichtigen Gründen vom Vertrag zurücktreten. Bei Nichtnutzung ohne rechtzeitige Absage an das Amt für Soziales, Integration und Sport kann ein voller Kostenersatz erhoben werden, es sei denn, die Sportstätte kann anderweitig gegen entsprechendes Entgelt vergeben werden. In besonderen Fällen kann die Stadt Esslingen den Vertrag auch kurzfristig kündigen

## **§ 8 Haftung**

1. Für alle Schäden, die durch den Veranstalter, seinen Beauftragten oder die Veranstaltungsbesucher, aus Anlass der Benutzung der Mietsache entstehen, haftet der Veranstalter; insbesondere für Schäden, die am Gebäude oder Inventar der Stadt durch Anbringen von Dekorationen oder Reklame, durch Einbringen fremder oder Veränderung eigener Einrichtungsgegenstände entstehen.
2. Der Veranstalter stellt die Stadt von allen Ansprüchen frei, die ihn selbst, seinen Beauftragten oder dritte Personen, insbesondere den Veranstaltungsbesuchern aus Anlass der Benutzung der Mietsache entstehen. Für Ansprüche aus der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht haftet die Stadt nur insoweit, als der Zustand der Mietsache vor deren Überlassung an den Mieter in Betracht kommt.
3. Die Stadt kann den vorherigen Abschluss einer Versicherung verlangen. Sie ist berechtigt, entstandene Schäden auf Kosten der Mieter beseitigen zu lassen.
4. Die Stadt haftet nicht für abgestellte Fahrzeuge, abgelegte Kleidungsstücke und andere von den Benutzern mitgebrachte oder abgestellte Gegenstände.

## **§ 9 Städtische Freisportflächen**

Die übrigen Bestimmungen der BKO - Sport finden auch auf die städt. Freisportflächen Anwendung. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Sportplätze besteht nicht. Aus Kapazitäts- bzw. Belastbarkeitsgründen kann die Nutzung eingeschränkt werden.

## **§ 10 Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Esslingen am Neckar.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Die Benutzungs- und Kostenordnung in der Fassung vom 17.05.2021 tritt mit dem 01.09.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Kostenordnung in der Fassung vom 01.01.2005 (SPA § 14) einschließlich der hierzu ergangenen Änderungen/Ergänzungen vom außer Kraft.

Esslingen am Neckar, den 17.05.2021



Der Oberbürgermeister

## Anlage 1

### Anlage zu den Verwaltungsrichtlinien für die Erstellung von Hallenbelegungsplänen zum Übungsbetrieb, "Definition optimaler Gruppenstärken"

Sportart	Halle (28 x 33 m oder 12 x 24 m)	Halle 27 x 45 m
	Übungsbetrieb/ Teilnehmer	Übungsbetrieb Teilnehmer
1. Badminton	12	36 <sup>d)</sup>
2. Basketball	12	36/12 <sup>e)</sup>
3. Boxen	12	---
4. Faustball	12	12
5. Fechten	10	---
6. Fußball	15	15
7. Geräteturnen	10	20
8. Gewichtheben	8	---
9. Gymnastik	20	60 <sup>a)</sup>
10. Handball	16	16
11. Hockey	12	---
12. Judo	12	---
13. Prellball	10	---
14. Radball/Radpolo	8	---
15. Kunstradfahren	6	---
16. Rhönradfahren	1/2	---
17. Ringtennis	8	36 <sup>d)</sup>
18. Tanzsport	2 <sup>b)</sup>	
19. Tennis		
(Gymnastik u. Konditionstraining)	12	---
20. Tischtennis	12	---
21. Trampolinturnen	---	12 <sup>c)</sup>
22. Volleyball	20	48 <sup>f)</sup>
23. Rhytm. Sportgymnastik	12	12 <sup>c)</sup>
24. Kanu (Konditionstraining)	12	---
25. Rudern (Konditionstraining)	12	---
26. Leichtathletik (Konditionstraining)	12	---
27. Schwimmen (Konditionstraining)	12	---

#### Anmerkung:

a) = wobei Sportarten, die gem. des Regelwerkes auf bestimmte Flächen und Deckenhöhen in Sporthallen angewiesen sind, bei der Belegung den Vorrang haben

b) = Spezialboden erforderlich

c) = möglichst nur 1/3 Sporthalle

d) = Voraussetzung 9.Felder

e) = je nach Leistungsstärke

f) = Voraussetzung 3 Hallenteile

## **Anlage 2:**

### **Absolutes Harzverbot gilt für folgende Sporthallen:**

Sporthalle Weil  
Sporthalle in Gehren  
Sporthalle Lerchenäcker Schule  
Sporthalle Zell  
Sporthalle Georgii Gymnasium.